

Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplans der Innenentwicklung „Raiffeisengelände“ nach § 13a BauGB

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Neukirchen hat in seiner Sitzung vom 11.12.2018 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Innenentwicklung „Raiffeisengelände“ beschlossen.

Der Bebauungsplan „Raiffeisengelände“ wird auf Grundlage des § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

In der Sitzung vom 11.12.2018 hat der Gemeinderat den Entwurf der Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A – Planzeichnung und Teil B – Textliche Festsetzungen einschließlich der dazugehörigen Begründung in der Fassung vom 11.12.2018 gebilligt und beschlossen die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der ca. 4.806 m² große Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Innenentwicklung „Raiffeisengelände“ liegt im Ortskern von Neukirchen auf den Fl.-Nrn. 77, 80, 78/2, 113/9 und 426/8 der Gemarkung Neukirchen. Das Plangebiet wird im Norden durch die Hauptstraße und die auf dem Grundstück Fl.-Nr. 78/2 befindlichen Bebauung der Raiffeisenbank, im Westen und Osten durch angrenzende Wohnbebauung und im Süden durch den Fußweg entlang des Wildgrabens begrenzt. Es wird die Errichtung eines Geschäftshauses (WA 1), eines Mehrfamilienhauses mit 6 Wohnungen (WA 2), eines Mehrfamilienhauses mit 4 Wohnungen (WA 3) und von 4 Einfamilien-Doppelhäusern (WA 4 und WA 5) beabsichtigt.

Die Planung kann **von Montag, 28. Januar 2019 bis einschließlich Montag, 04. März 2019** im Rathaus Neukirchen, Am Rathaus 1, Zimmer-Nr. 30 zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch folgende umweltbezogene Informationen:

Darlegung der Umweltbelange in der Begründung zum Bebauungsplan vom 11.12.2018 mit Informationen Bestand und wesentliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Natur, Pflanzen und Tiere.

Während der Auslegungsfrist kann Jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Neukirchen, 17. Januar 2019

Winfried Franz
1. Bürgermeister

Ausgehängt am: 18.01.2019
Abgenommen am: 05.03.2019